

§ 3 EDuAZG

EDuAZG - Exekutivdienst- und Anerkennungszeichengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Das EDZ wird Eigentum des Beamten und darf nur von ihm getragen werden. Der Beamte darf das EDZ zu seinen Lebzeiten niemandem anderen überlassen. Nach dem Tod des Beamten darf das EDZ zu keinen anderen als Erinnerungszwecken verwendet werden.

In Kraft seit 01.12.1985 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at